

Entschließung der Richterversammlung des Amtsgerichts Münster vom
4. Dezember 2015 zur Beteiligung der Landgerichte
am richterlichen Bereitschaftsdienst:

Die Richterversammlung des Amtsgerichts Münster hat am 4. Dezember 2015 einstimmig beschlossen, die Entschließung der Richterversammlung des Amtsgerichts Köln vom 04.11.2015 zur Einbeziehung der Landgerichte in den Eil- und Bereitschaftsdienst zu unterstützen und sich anzuschließen.

Der Bereitschaftsdienst wird durch uns Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Münster an Werktagen ab 06.00 Uhr bis zum Beginn der Geschäftszeiten und danach bis 21.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ununterbrochen von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr aufrechterhalten, um Eilentscheidungen zu treffen. Durch die Konzentrationsregelung in § 162 Abs.1 Satz 1 StPO bearbeiten wir in dieser Zeit nahezu alle Haft- und Ermittlungsrichtersachen innerhalb des Landgerichtsbezirks Münster, daneben aber auch unaufschiebbare zivilrechtliche, familienrechtliche, betreuungs- und unterbringungsrechtliche Angelegenheiten sowie Entscheidungen im Bereich der Gefahrenabwehr. Gerade diese Ingewahrsamnahmen nach Polizeirecht bringen eine in den letzten Jahren zunehmende Inanspruchnahme in den Morgen- und Abendstunden mit sich.

Die besondere Bedeutung eines funktionierenden Bereitschaftsdienstes hat das Bundesverfassungsgericht bereits in mehreren Entscheidungen – etwa im Urteil vom 20.02.2001 sowie zuletzt im Beschluss vom 16.06.2015 - deutlich zum Ausdruck gebracht, indem es die Justizverwaltung in die Pflicht genommen hat „... ausreichende personelle und sachliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um die effektive Durchsetzung des präventiven Richtervorbehalts ... zu gewährleisten“. Dabei ist nicht von personellen Ressourcen nur der Amtsgerichte die Rede.

Der Gesetzgeber hat in § 22 c Abs. 1 Satz 3 GVG die Möglichkeit geschaffen, „*zusätzlich die Heranziehung der Richter des Landgerichts dessen Bezirk die betroffenen Amtsgerichte angehören*“ durch Rechtsverordnung „*unter Berücksichtigung der örtlichen und personellen Gegebenheiten, der generellen Belastung der Richter des Landgerichts mit Bereitschaftsdiensten und der Notwendigkeit einer Entlastung der Richter der Amtsgerichte*“ zu regeln. „*Zur Vermeidung einer ungleichmäßigen Auslas-*

tung mit Bereitschaftsdiensten bedarf es der Ermöglichung eines flexibleren Einsatzes des vorhandenen richterlichen Personals.“ (Zitate aus der Begründung des Rechtsausschusses des Bundestags, BT-Drucksache 17/9266 vom 05.06.2002).

Während bereits in anderen Bundesländern von dieser Möglichkeit einer breiteren Verteilung der Belastung durch Eil- und Bereitschaftsdienste Gebrauch gemacht worden ist, wird diese in Nordrhein-Westfalen nach wie vor allein durch die Amtsgerichte, insbesondere durch die Amtsgerichte am Sitz der Staatsanwaltschaften getragen. Eine überzeugende sachliche Begründung hierfür gibt es jedoch nicht.

Wir fordern daher die Justizverwaltung auf, von der gegebenen Möglichkeit der Einbeziehung der Landgerichte in den Bereitschaftsdienst Gebrauch zu machen und damit zu einer gerechteren Verteilung der Arbeitsbelastung durch den richterlichen Bereitschaftsdienst beizutragen.

Wir fordern alle Kolleginnen und Kollegen der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen auf, diese Initiative durch eigene Erklärungen zu unterstützen.